

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 BMG Wirkungsbereich

BMG - Bundesministeriengesetz 1986

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.03.2025

- 1. (1)Der Wirkungsbereich der Bundesministerien umfasst
 - 1. 1.die im Teil 1 der Anlage bezeichneten Geschäfte,
 - 2. 2.die Sachgebiete, die gemäß dem Teil 2 der Anlage einzelnen Bundesministerien zur Besorgung zugewiesen sind
 - 3. 3.die Wahrnehmung von Aufgaben der Bundesregierung nach Maßgabe des§ 3,
 - 4. 4.die Wahrnehmung von durch Verordnungen gemäß § 13 einzelnen Bundesministerien zugewiesenen Aufgaben sowie
 - 5. 5.die Geschäfte, die einzelnen Bundesministerien durch
 - 1. a)bundesverfassungsgesetzliche Vorschriften,
 - 2. b)allgemeine Entschließungen des Bundespräsidenten,
 - 3. c)besondere bundesgesetzliche Vorschriften sowie
 - 4. d)mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossene Staatsverträge (Art. 50 B-VG) zugewiesen werden.
- 2. (2)Die in Abs. 1 Z 5 genannten Rechtsvorschriften werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$